



Sicher ins neue Jahr 2024

Das neue Jahr 2024 hat begonnen und das Wetter hält sich hartnäckig stürmisch, regnerisch und teilweise außerordentlich kalt. Schnee, Eisglätte und schlechte Sichtverhältnisse sind an der Tagesordnung. Es ist einfach „usselig“.

Diese Wetterverhältnisse ziehen sich bei uns in Deutschland mittlerweile oft noch bis in den Februar und späten März hinein. Doch gerade wer beruflich unterwegs ist, kann sich das Wetter nicht aussuchen und muss auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen auf die Straße.

Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, während und vor der Fahrt einige Dinge zu beachten- insbesondere, da der Verkehr auf den Autobahnen konstant zunimmt und gefährliche Situationen an der Tagesordnung sind.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Sichtverhältnisse, Schnee und Eis

Bei schlechtem Wetter gelten auf deutschen Straßen eine Vielzahl von Regelungen und Normen, die von Fahrzeugführenden eines Kraftfahrzeuges unbedingt zu beachten sind. Insbesondere bei Eisglätte und Schnee.

So dürfen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmenge über 7,5 t (einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen), wenn die **Sichtweite** durch Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, den äußersten linken Fahrstreifen nicht mehr benutzen. Dies gilt auch bei Schneeglätte und Glatteis. Insbesondere Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren, sind unter den oben genannten Wetterverhältnissen dazu verpflichtet, einen geeigneten Parkplatz aufzusuchen.

Weiterhin ist durch die Fahrzeugführenden auf eine entsprechende **Bereifung** zu achten. In Deutschland ist die Winterreifenpflicht nicht kalender-, sondern witterungsabhängig. Hierbei müssen die Fahrzeuge bei Eis und Schnee mit der vorgeschriebenen M+S (Matsch und Schnee) Bereifung ausgestattet sein. Dies kann speziell dann problematisch werden, wenn die Fahrzeugführenden ihr Fahrzeug über eine lange Strecke hinweg und durch unterschiedliche Witterungsverhältnisse fahren müssen. So kann es sein, dass im Süden Deutschlands noch höhere Temperaturen zu verzeichnen sind, im Norden dann jedoch bereits das erste Schneechaos ausgebrochen ist.

Dies ist vor Fahrtantritt und bei der Routenplanung unbedingt zu beachten. Denn ein aufgrund von mangelhafter Bereifung ins Rutschen gekommenes Fahrzeug, kann fatale Folgen haben...

NEUE **W**INTERREIFEN-REGEL AB OKTOBER 2024

Ab Oktober 2024 dürfen bei winterlichen Straßenverhältnissen nur noch Winter- und Ganzjahresreifen mit dem **Alpine-Symbol** gefahren werden.

Das Piktogramm zeigt einen Berg und eine Schneeflocke.

Die vorherigen M+S Reifen (wenn sie bis zum 31.12.2017 hergestellt wurden) können nur noch bis zum 30.09.2024 gefahren werden. Ab diesem Zeitpunkt sind diese, bei winterlichen Verhältnissen im Straßenverkehr, nicht mehr zulässig.



Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Abgesehen von der vorschriftsmäßigen Bereifung, kann es je nach Routenplanung nicht nur sinnvoll, sondern ein „Muss“ sein, **Schneeketten** mitzuführen. In Deutschland gilt keine generelle rechtliche Vorschrift, die das Mitführen entsprechender Schneeketten regelt. Jedoch ist insbesondere dies bei der Überfahrt unterschiedlicher Landesgrenzen nicht außer Acht zu lassen. So gilt beispielsweise in Österreich im Zeitraum vom 1. November bis 15. April für alle Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3.5 t die Pflicht, geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Darüber hinaus kann es Fahrzeugführenden auch in Deutschland passieren, dass sie, vor allem auf Berg- und Gebirgsstraßen, auf das Verkehrszeichen 268 treffen. Hierbei handelt es sich um ein rundes Verkehrsschild mit weißem Schneekettensymbol auf blauem Grund, welches die Montage von Schneeketten anordnet.

Eine große Gefahr auf Autobahnen besteht in den kalten Monaten insbesondere durch herabfallende **Eisplatten** auf Lkw. Auf dem Dach eines Lkw oder Anhängers kann sich eine beachtliche Menge Wasser sammeln, welches in kalten Winternächten rasch gefriert. Wird die entstandene Eisfläche nicht vor Fahrtantritt durch die Fahrzeugführenden beseitigt, können sich bei Weiterfahrt die schweren Eisplatten lösen und den nachfolgenden Verkehr erheblich gefährden. Neben dem verständlichen Schock, wenn eine solche Eisplatte mit enormer Wucht auf dem Fahrzeug aufschlägt, kann ein solcher Unfall lebensgefährliche Folgen nach sich ziehen.

Gemäß § 23 StVO ist der/ die Fahrer/-in für den verkehrssicheren Zustand seines Fahrzeuges verantwortlich. Das bedeutet: Der/ die Fahrer/-in muss vor Fahrtantritt das Fahrzeug kontrollieren und unbedingt von Eis und Schnee befreien!

Zu Recht beklagen viele Fahrzeugführenden die nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten, eben dieser Verpflichtung nachzukommen. Nur wenige Rast- und Tankplätze verfügen über die entsprechenden Gerüste, um Eis und Schnee vollständig zu entfernen.

Dennoch müssen die Fahrzeugführenden entsprechende Vorkehrungen treffen, ehe sie die Weiterfahrt antreten. Wenn möglich, sollte ein überdachter Parkplatz genutzt werden. Eine Leiter zum Besteigen der Fahrzeuge kann helfen, Eisplatten zu entfernen. Hierbei sind jedoch die aktuellen Bestimmungen der Arbeitssicherheit zu beachten, damit die Leiter nicht wegrutscht oder gar umkippt.

Unternehmer sind verpflichtet, den Fahrzeugführenden geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Eine weitere Gefahr auf den winterlichen Straßen ist das sogenannte „**Blitzeis**“. Wenn es kalt ist und es zu regnen anfängt, kann alles auf einmal ganz schnell gehen. In Windeseile verwandeln sich die Straßen in eine einzige Eisfläche. Insbesondere auf Brücken und Bergkuppen kann dieses Phänomen rasch auftreten.

Deshalb gilt: Bei solchen Temperaturen umsichtig fahren! Spiegelnde Straßen, durchdrehende Räder oder eine deutlich schwammigere Lenkung können erste Hinweise auf Blitzeis oder generelle Vereisungen der Straße geben.

Bei einer „Blitzeis-Begegnung“ sollte die Geschwindigkeit vorsichtig (!) gedrosselt werden. Abruptes und starkes Bremsen kann das Fahrzeug ins Schlingern und zum Ausbrechen bringen. Außerdem sollte der Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen deutlich erhöht werden.

Abgesehen von schweren Unfällen hat das Führen eines Kraftfahrzeugs unter den oben genannten Einschränkungen sowohl rechtliche als auch finanzielle Konsequenzen:

STVO	Norm	Verwarngeld/Bußgeld	
§ 2 Absatz 3a Satz 5	Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung Anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.	Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von 140 EUR und 1 Punkt im FAER geahndet werden.	
	Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis-, oder Reifglätte ohne die vorgeschriebene M+S-Reifen. <i>Ab Juni 2017 müssen Winterreifen mit Alpine-Symbol versehen sein. Winterreifung mit M+S Kennzeichnung, die bis zum 31.12.2017 hergestellt wurden, dürfen bis zum 30.09.2024 verwendet werden.</i>	Einfacher Tatbestand	60 EUR
		Behinderung	80 EUR
		Gefährdung	100 EUR
		Unfall	120 EUR
§ 18 Absatz 11	Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, sowie Zugmaschinen dürfen, wenn die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, sowie bei Schneeglätte oder Glatteis den äußerst linken Fahrstreifen nicht benutzen.	Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von 80 EUR und 1 Punkt im FAER geahndet werden.	
	Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 Meter, so darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist	Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von 80 EUR und bis zu 2 Punkten im FAER sowie 3 Monaten Fahrverbot geahndet werden.	
§ 23 StVO (und §31 StVZO)	Sie führten das nicht vorschriftsmäßige Fahrzeug (Eisplatten auf dem Dach ohne jegliche Beeinträchtigung)	Einfacher Tatbestand	25 EUR
	Sie führten das nicht vorschriftsmäßige Fahrzeug, wodurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war. (Eisplatten fallen während der Fahrt herunter)	Einfacher Tatbestand	80 EUR
		Gefährdung	100 EUR
		Unfall	120 EUR

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Sonstiges

Neben all den oben genannten Vorschriften sind natürlich generelle Vorsichtsmaßnahmen nicht außer Acht zu lassen, um andere, aber auch sich selbst nicht unnötig zu gefährden.

Deshalb ist es unerlässlich, trotz enormen Zeitdrucks und Eile die Geschwindigkeit bei schlechten Witterungsverhältnissen anzupassen und zu drosseln. Genügend Abstand, verminderte Geschwindigkeit und überlegte Überholvorgänge können Menschenleben retten und schwere Unfälle vermeiden.

Auch sind Fahrzeugführende in der Pflicht, ihr Fahrzeug auch trotz des Stresses verkehrssicher und vorschriftsmäßig in Betrieb zu nehmen. So müssen bei Eis und Kälte sämtliche Scheiben ordnungsgemäß „freigekratzt“ werden. Ein „Guckloch“ reicht nicht aus.

Weitere Hilfsmittel für die kalten Tage:

- Frostschutzmittel für Kühlflüssigkeit, Scheibenwischanlage und Scheinwerferwaschanlage
- Eiskratzer, Enteisungsspray
- Decke
- Scheiben über Nacht von innen abdecken
- Funktion der Wischblätter überprüfen

Bei Unsicherheiten oder Defekten an den Fahrzeugen scheuen Sie sich nicht, die Polizei über **110** zu kontaktieren und Hilfe zu suchen.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.